

Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Prospectus.

Vollständige Information kann ausschließlich auf der Grundlage dieses Konditionenblattes im Zusammenhang mit dem Prospekt gewährleistet werden.

Final Terms
Konditionenblatt

28. September 2005

Euro 25.000.000 Schuldverschreibungen mit Schuldnerkündigungsrecht fällig 2009, zu 100 % kapitalgarantiert mit einem garantierten Zins von 2,20 % p.a. im ersten Jahr und, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, ab dem zweiten Jahr mit einem Zins von 3,00 % p.a.

"PlusZins-IHS"

begeben aufgrund des

**Euro 4,000,000,000
Debt Issuance Programme**

der

Sparkasse KölnBonn

*Ausgabepreis: 99,90 %
am 5. Oktober 2005, danach freibleibend*

Tag der Begebung: 5. Oktober 2005

Serien-Nummern: 721 und 723

Wertpapierkennnummern (WKN): A0FANA und A0FANC

ISIN Codes: DE000A0FANA0 und DE000A0FANC6

All references in these Final Terms to numbered Articles and sections are to Articles and sections of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Save as disclosed in "Other Relevant Terms and Conditions – Material Interest" below, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Notes has an interest material to the offer.

Ausgenommen des unter dem nachfolgenden Punkt „Andere relevante Bestimmungen – Interessen von ausschlaggebender Bedeutung“ Dargelegten, ist, soweit es dem Emittenten bekannt ist, keine weitere Person involviert, welche an dem Angebot Interessen hat, die von ausschlaggebender Bedeutung sind.

These Final Terms are issued to give details of an issue of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Sparkasse KölnBonn (the "Programme").

The Conditions applicable to the Notes (the "Conditions") and the German or English language translation

thereof, if any, are attached to these Final Terms and substitute in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Prospectus and take precedence over any conflicting provisions in these Final Terms.

Dieses Konditionenblatt enthält Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Sparkasse KölnBonn (das „Programm“).

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „Bedingungen“) sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesem Konditionenblatt beigelegt. Die Bedingungen treten an die Stelle der im Prospekt abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieses Konditionenblatts vor.

Form of Conditions

Form der Bedingungen

- Long-Form
Nicht-konsolidierte Bedingungen
- Integrated
Konsolidierte Bedingungen

Language of Conditions

Sprache der Bedingungen

- German only
ausschließlich Deutsch
- English only
ausschließlich Englisch
- English and German (English prevailing)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German and English (German prevailing)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1) *WÄHRUNG, STÜCKELUNG, UMSTELLUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)*

Currency and Denomination *Währung und Stückelung*

Specified Currency <i>Festgelegte Währung</i>	<i>Euro ("EUR")</i>
Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i>	<i>EUR 25.000.000</i>
Specified Denomination(s) <i>Festgelegte Stückelung/Stückelungen</i>	<i>EUR 500,00</i>
Number of Notes to be issued in each Specified Denomination <i>Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i>	<i>50.000</i>

Bearer Notes/Bearer Pfandbriefe *Inhaberschuldverschreibungen/Inhaberpfandbriefe*

- Bearer Notes
Inhaberschuldverschreibungen
- Bearer Pfandbriefe
Inhaberpfandbriefe
 - Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe
 - Mortgage Covered Pfandbriefe
Hypothekenspfandbriefe

- **TEFRA C**
TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
 - Definitive Notes
Einzelurkunden
 - Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden
- **TEFRA D**
TEFRA D
Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
 - Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
 - Definitive Notes
Einzelurkunden
 - Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden
- **Neither TEFRA D nor TEFRA C**
Weder TEFRA D noch TEFRA C
 - Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
 - Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
 - Definitive Notes
Einzelurkunden
 - Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

Definitive Notes
Einzelurkunden

- Coupons
Zinsscheine
- Talons
Talons
- Receipts
Rückzahlungsscheine

Certain Definitions
Definitionen

Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Börsenplatz 7-11
D-60313 Frankfurt am Main
- Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator)
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels

- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
- Other specify
sonstige (angeben)

Calculation Agent
Berechnungsstelle

Nein

- Fiscal Agent
Emissionsstelle
- Other (specify)
sonstige (angeben)

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

- Unsubordinated**
Nicht-nachrangig
- Subordinated**
Nachrangig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

- Fixed Rate Notes**
Festverzinsliche Schuldverreibungen

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest
Zinssatz

Für den Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum 5. Oktober 2006 (ausschließlich) beträgt die Verzinsung 2,20 % per annum.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin gem. § 5 Absatz 2 der Bedingungen, beträgt die Verzinsung für den Zeitraum vom 5. Oktober 2006 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) 3,00 % per annum.

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Tag der Begebung (einschließlich)

Fixed Interest Date(s)
Festzinstermine

5. Oktober eines jeden Jahres vom 5. Oktober 2006 (einschließlich) bis zum 5. Oktober 2009 (einschließlich).

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag

5. Oktober 2006

Initial Broken Amount(s) (for each Specified Denomination)
*Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)
(für festgelegte Stückelung)*

Nicht anwendbar

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen

5. Oktober 2008

Final Broken Amount(s) (for each Specified Denomination)
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)
(für jede festgelegte Stückelung)

Nicht anwendbar

Determination Date(s):
Feststellungstermin(e)

Einer jährlich

Yield
Rendite

Emissionsrendite: 2,82 % per annum
(berechnet nach ISMA Methode).

Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet, unter der Annahme, dass keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin gem. § 5 Absatz 2 der Bedingungen erfolgt. Die Emissionsrendite ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

□ **Floating Rate Notes**
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum angeben)
- Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- EURIBOR (Brussels time/TARGET Business Day/Euro-zone/Euro-zone Office/Interbank Market of the Euro-zone)
EURIBOR /Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Euro-Zone/Hauptniederlassung in der Euro-Zone/Interbanken-Markt in der Euro-Zone)
Screen page
Bildschirmseite

- LIBOR (London time/London Business Day
London office/London Interbank Market)
*LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag
Londoner Hauptniederlassung/ Londoner
Interbanken-Markt)*
Screen page(s)
Bildschirmseite(n)
- Other (specify)
Sonstige (angeben)
Screen page(s)
Bildschirmseite(n)

Margin
Marge

- plus
plus
- minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of
Interest Period
*zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen
Zinsperiode*
- first day of each Interest Period
erster Tag der jeweiligen Zinsperiode
- other (specify)
sonstige (angeben)

Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

- ISDA Determination
ISDA-Feststellung
- Other Method of Determination (insert details (including
Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fall-
back provisions))
*Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben
(einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge, Referenzbanken,
Ausweichungsbestimmungen))*

Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz
- Constant Maturity Swap Floating Rate Notes**
***Constant Maturity Swap variable verzinsliche
Schuldverschreibungen***

Number of years
Anzahl von Jahren

Factor
Factor
- Zero Coupon Notes**
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield
Emissionsrendite

- Dual Currency Notes**
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
- Index-Linked Notes**
Indexierte Schuldverschreibungen
- Instalment Notes**
Raten-Schuldverschreibungen
- Other (specify)**
Sonstige (angeben)

Day Count Fraction
Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISMA)
- 30/360
- Insert other relevant Actual/ Actual methodology pursuant to ISMA (specify)
Andere anwendbare Actual/ Actual Methode nach ISMA einfügen (angeben)
- Actual/ Actual (Actual/365)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day
Zahlungstag

- Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben) *TARGET*
- Exclusion of Set-off and Rights of Retention
Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date
Fälligkeitstag

5. Oktober 2009

Redemption Month
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

- Principal Amount
Nennbetrag

- Final Redemption Amount (per denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Instalment Notes

Raten-Schuldverschreibungen

Instalment Date(s)
Ratenzahlungstermin(e)

Instalment Amount(s)
Rate(n)

Early Redemption

Vorzeitige Rückzahlung

Optional Early Redemption for Reasons of Taxation

Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Nein

Early Redemption at the Option of the Issuer

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Ja

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Nicht anwendbar

Higher Redemption Amount
Höherer Rückzahlungsbetrag

Nicht anwendbar

Call Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

5. Oktober 2006

Call Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/ -beträge (Call)

Nennbetrag

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

14 Tage

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

30 Tage

Early Redemption at the Option of a Holder

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Nein

Put Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/ -beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days)
Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)

Early Redemption Amount

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Notes other than Zero Coupon Notes
Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nennbetrag

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price
Referenzpreis

**FISCAL AGENT AND PAYING AGENT (§ 6)
*EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE (§ 6)***

- Calculation Agent/specified office
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Required location of Calculation Agent (specify)
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

- Fiscal Agent
Emissionsstelle

*Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
D-50667 Köln*

- Paying Agent(s)
Zahlstellen

*Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
D-50667 Köln*

Names and addresses of additional Paying Agents (if any)
Namen und Adressen weiterer Zahlstellen (soweit anwendbar)

Nicht anwendbar

NOTICES (§ 12)
MITTEILUNGEN (§ 12)

Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

- United Kingdom (Financial Times)
Vereinigtes Königreich (Financial Times)
- Luxembourg (d'Wort)
Luxemburg (d'Wort)
- Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)
- Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Germany (Federal Gazette)
Deutschland (Bundesanzeiger)
- France (La Tribune)
Frankreich (La Tribune)
- Switzerland (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps)
Schweiz (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)
- Other (specify)
sonstige (angeben)

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTE(S)
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER
SCHULDVERSCHREIBUNG(EN)

Listing(s)
Börsenzulassung(en)

Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf Einführung der Schuldverschreibungen in den Regierten Markt der Düsseldorfer Wertpapierbörse zu stellen.

- Düsseldorf
- Luxembourg
- Paris
- Frankfurt am Main
- London
- Zürich
- Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

Method of distribution

Vertriebsmethode

- Non-syndicated
Nicht syndiziert
- Syndicated
Syndiziert

Subscription and Application

Zeichnung und Zuteilung

Conditions to which the offer is subject <i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Subscription period <i>Zeitraum für die Zeichnung</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Application Process <i>Zuteilungsverfahren</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Minimum and/or maximum amount of application <i>Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Process for notification <i>Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Categories of potential investors <i>Kategorien potenzieller Investoren</i>	<i>Private und institutionelle Investoren</i>
Information with regard to the manner and date of the offer <i>Informationen zu der Art und Weise und des Termins des Angebots</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

Management Details

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums/ Dealer

Management Group or Dealer (specify names, addresses, and underwriting commitment of members of the Management Group and Dealers (if applicable)) <i>Bankenkonsortium oder Dealer (Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Mitglieder des Bankenkonsortiums und der Dealer angeben)</i>	<i>Sparkasse KölnBonn Hahnenstraße 57 D-50667 Köln</i>
---	--

Commissions

Provisionen

Management/Underwriting Commission (specify) <i>Management- und Übernahmeprovision (angeben)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Selling Commission (specify) <i>Verkaufsprovision (angeben)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Listing Commission (specify) <i>Börsenzulassungsprovision (angeben)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Date of Subscription Agreement <i>Datum des Übernahmevertrages</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Other (specify) <i>Andere (angeben)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

Stabilising Dealer/Manager
Kursstabilisierender Dealer/Manager

Im Fall einer Einführung der Schuldverschreibungen in den Regierten Markt der Düsseldorfer Wertpapierbörse wird die Sparkasse KölnBonn als Kursstabilisierender Manager fungieren.

Securities Identification Numbers
Wertpapierkennnummern

Common Code
Common Code

Nicht anwendbar

ISIN Code
ISIN Code

*DE000A0FANA0 und
DE000A0FANC6*

German Securities Code
Wertpapierkennnummer (WKN)

*A0FANA und
A0FANC*

Any other securities number
Sonstige Wertpapiernummer

Supplemental Tax Disclosure (specify)
Zusätzliche Steueroffenlegung (einfügen)

Nicht anwendbar

Selling Restrictions
Verkaufsbeschränkungen

- TEFRA C
TEFRA C
- TEFRA D
TEFRA D
- Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D

Additional Selling Restrictions (specify)
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

Nicht anwendbar

Rating
Rating

Nicht anwendbar

Governing Law
Anwendbares Recht

German Law
Deutsches Recht

Other Relevant Terms and Conditions
Andere relevante Bestimmungen

Estimated Expenses
Geschätzte Gesamtkosten

Nicht anwendbar

Use of Proceeds
Verwendung der Erträge

Nicht anwendbar

Material Interest
Interessen von ausschlaggebender Bedeutung

Nein

Other
Andere

The Final Terms will be displayed on the website of the Issuer at “www.sparkasse-koelnbonn.de”.

Das Konditionenblatt wird auf der Website der Emittentin unter „www.sparkasse-koelnbonn.de“ veröffentlicht.

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms and declares, that having taken all reasonable care to ensure that such is the case, the information contained in these Final terms is, to the best knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect its import.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Informationen und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Konditionenblatt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussagen dieses Konditionenblattes verändern können.

Sparkasse KölnBonn

(as Fiscal Agent)
(als Emissionsstelle)

Sparkasse KölnBonn

Name & title of signatory
Name und Titel des Unterzeichnenden

BEDINGUNGEN

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie der Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) der Sparkasse KölnBonn (die „Emittentin“) wird in Euro (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von 25.000.000 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen) in Stückelungen von Euro 500,00 (die „festgelegten Stückelungen“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. „Clearing System“ bedeutet Folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar für den Zeitraum vom 5. Oktober 2005 (der „Verzinsungsbeginn“) (einschließlich) bis zum 5. Oktober 2006 (ausschließlich) mit jährlich 2,20 % und, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin gemäß § 5(2), für den Zeitraum vom 5. Oktober 2006 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in §5(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,00 %. Die Zinsen sind nachträglich am 5. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 5. Oktober 2006. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein „Feststellungstermin“) beträgt eins.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, sondern erst an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

(a) im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Festzinsternin (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem ersten Zinslaufstag) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (die „Zinslaufperiode“) kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in der betreffenden Zinslaufperiode geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr; oder

(b) im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinslaufperiode länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende der Zinslaufperiode fällt, die Summe der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher die Zinslaufperiode beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr; und der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in §3(1) definiert angegeben) in einem Kalenderjahr.

„Feststellungsperiode“ ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1)(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten

Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „Zahltag“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickeln.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 5. Oktober 2009 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß § 5(2)(b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am Wahl-Rückzahlungstag (Call) zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

5. Oktober 2006

Nennbetrag

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt zu geben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als 30 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke des § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle: Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten, (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten und (iii) solange die Schuldverschreibungen an der Düsseldorfer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in Düsseldorf und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) ein für die Emittentin zuständiges Gericht oder eine für die Emittentin zuständige Behörde die Auflösung oder die Liquidation der Emittentin verfügt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird; oder
- (f) die Emittentin ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Bedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass es der Emittentin nach ihrer wohl begründeten Einschätzung gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und dass sie mit der Erteilung der hierfür nach ihrer wohlbegründeten Einschätzung erforderlichen Genehmigungen rechnen kann; andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und
- (e) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

- (a) in § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) in § 9(1)(c) bis (g) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin);
- (c) in § 9(1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz 1 (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich die *Börsen-Zeitung* zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System*. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort*. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre; oder (iii) auf jede andere Weise, die im Land, in dem der Rechtsstreit stattfindet, prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 14 SPRACHE

Diese Bedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.